

Auflagenerfüllung – Verlängerung der institutionellen Akkreditierung der Katholischen Privatuniversität Linz (KUL)

Die im Rahmen der Verlängerung der institutionellen Akkreditierung gemäß § 2 Privatuniversitätengesetz (PUG) und § 24 Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz (HS-QSG) iVm § 13 Privatuniversitäten -Akkreditierungsverordnung idgF (PU-AkkVO) wie folgt erteilten Auflagen:

1. Die Hochschule weist bis neun Monate nach Eintreten der Rechtskraft des Bescheides nach, dass ein Entwicklungsplan vorliegt, der mit den Zielsetzungen der Institution übereinstimmt und mit den vorgesehenen Maßnahmen und Ressourcen realisierbar ist (§ 2 Abs 1 Z 2 PUG i.V.m. § 14 Abs 2 PU-AkkVO idFv 14.06.2013).
2. Die Hochschule weist bis neun Monate nach Eintreten der Rechtskraft des Bescheides nach, dass die quantitativen Mindestanforderungen an das Stammpersonal pro Studiengang erfüllt sind (§ 14 Abs 5 lit h. PU-AkkVO idFv 14.06.2013).
4. Die Hochschule weist bis neun Monate nach Eintreten der Rechtskraft des Bescheides nach, dass die Mehrheit der Habilitationskommission durch Universitätsprofessor/innen besetzt ist (§ 14 Abs 5 lit. c PU-AkkVO idFv 14.06.2013)
5. Die Hochschule weist bis neun Monate nach Eintreten der Rechtskraft des Bescheides nach, dass Vorgaben des European Credit Transfer Systems (Arbeitsaufwand pro ECTS-Anrechnungspunkt, maximaler Arbeitsaufwand von 60 ECTS-Anrechnungspunkten pro Studienjahr) eingehalten werden (§ 17 Abs 1 lit. e PU-AkkVO idFv 14.06.2013).
6. Die Hochschule weist bis neun Monate nach Eintreten der Rechtskraft des Bescheides eine Darstellung des internen Qualitätsmanagementsystems nach. (§ 14 Abs 8 PU-AkkVO idFv 14.06.2013).¹

wurden vom Board der Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria (AQ Austria) am 20/21.09.2016 als erfüllt beurteilt.

¹ Die Frist zur Erfüllung der dritten Auflage (Forschungskonzept für die Fachbereiche Kunstwissenschaften und Philosophie) wurde mit 12 Monaten nach Eintritt der Rechtskraft des Bescheides festgelegt.

Die im Rahmen der Verlängerung der institutionellen Akkreditierung gemäß § 2 Privatuniversitätengesetz (PUG) und § 24 Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz (HS-QSG) iVm § 13 Privatuniversitäten -Akkreditierungsverordnung idgF (PU-AkkVO) wie folgt erteilte Auflage:

3. Die Hochschule weist bis 12 Monate nach Eintreten der Rechtskraft des Bescheides ein Forschungskonzept für die Fachbereiche Kunstwissenschaften und Philosophie nach (§ 17 Abs 5 i.V.m. Abs 1 lit. I PU-Akkreditierungsverordnung idgF).

wurde vom Board der Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria (AQ Austria) am 13.12.2016 als erfüllt beurteilt.